

Satzung

1. Firma, Sitz

- 1.1 Die Gesellschaft führt die Firma: **ClientEarth gGmbH**.
- 1.2 Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Berlin, Deutschland.

2. Zweck der Gesellschaft

- 2.1 Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.2 Zwecke der Gesellschaft sind:
 - a) die Förderung, Wiederherstellung, Erhaltung und der Schutz der Umwelt einschließlich des Schutzes der menschlichen Gesundheit (§ 52 Abs. 2 Nr. 8, 3 Abgabenordnung);
 - b) die Förderung der öffentlichen Bildung sowie der Wissenschaft und Forschung in allen Belangen des Gesetzes, der Rechtsprechung und Verwaltungspraxis im Zusammenhang mit der Umwelt (§ 52 Abs. 2 Nr. 1, 7, 8 Abgabenordnung); und
 - c) die Bekämpfung von Armut (§ 53 c Abgabenordnung).
- 2.3 Die Gesellschaft verwirklicht ihre Zwecke durch Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen gemeinnützigen Körperschaft (Fördergesellschaft). Die Gesellschaft ist eine Förderkörperschaft i. S. d. § 58 Abgabenordnung.
- 2.4 Im Übrigen verwirklicht die Gesellschaft ihre Zwecke selbst insbesondere durch die folgenden Maßnahmen:
 - a) das Zurverfügungstellen von rechtlicher Beratung für andere gemeinnützige Körperschaften;
 - b) die Förderung, Durchführung und Beauftragung von Forschung im Bereich Recht, Rechtsprechung und Verwaltungspraxis im Zusammenhang mit der Umwelt und damit verbundenen Themen, einschließlich des unmittelbaren und mittelbaren menschlichen Einflusses auf die Umwelt und die Veröffentlichung von Forschungsergebnissen;

- c) das Zurverfügungstellen von rechtlicher Beratung für Bedürftige i. S. d. § 53 Abgabenordnung.

3. Gemeinnützigkeit

- 3.1 Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigen-wirtschaftliche Zwecke. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln der Gesellschaft erhalten. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschaft verwendet ihre Mittel zeitnah für ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke.

Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

- 3.2 Die Gesellschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

- 3.3 Die Gesellschaft leitet ihre Mittel ausschließlich an Organisationen im In- und Ausland weiter, die steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der deutschen Abgabenordnung verfolgen.

Im Inland müssen diese Organisationen öffentliche oder steuerbegünstigte Körperschaften sein. Ausländische Organisationen müssen aufgrund ihrer gesetzlichen Aufgabenstellung oder ihrer Satzung steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der deutschen Abgabenordnung verfolgen. Die Gesellschaft überprüft regelmäßig, ob die geförderten Organisationen diese Kriterien erfüllen.

4. Dauer, Geschäftsjahr, Bekanntmachungen

- 4.1 Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
- 4.2 Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet am 31. Dezember 2018.
- 4.3 Bekanntmachungen der Gesellschaft, soweit gesetzlich vorgeschrieben, erfolgen nur im Bundesanzeiger.

5. Stammkapital

- 5.1 Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 Euro (fünfundzwanzigtausend Euro). Das Stammkapital ist eingeteilt in 25.000 Anteile im Wert von jeweils 1 Euro, die sämtlich von **ClientEarth** übernommen werden, einer rechtsfähigen gemeinnützigen

Gesellschaft mit dem Registersitz in England und Wales (Geschäftsanschrift: The Hothouse, 274 Richmond Road, London E8 3QW), eingetragen im Companies House unter der Company Number 2863827.

- 5.2 Die Stammeinlage ist in voller Höhe einzuzahlen.
- 5.3 Zur Verfolgung des Gesellschaftszwecks sollen in erster Linie die Erträge des Gesellschaftsvermögens verwendet werden. Das der Erfüllung des Gesellschaftszwecks dienende wesentliche Vermögen der Gesellschaft ist in seinem wertmäßigen Bestand unverändert zu erhalten.
- 5.4 Andere Zuwendungen von Gesellschaftern gehen in eine verbrauchbare Kapitalrücklage, wenn bei der Zuwendung nicht anders bestimmt.

6. Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind die Geschäftsführung, die Gesellschafterversammlung und der fakultative Beirat.

7. Geschäftsführung, Vertretung

- 7.1 Die Geschäftsführer werden von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Die Gesellschafterversammlung bestimmt auch die Zahl der Geschäftsführer.
- 7.2 Die Rechte und Pflichten der Geschäftsführer ergeben sich aus dem Gesetz, dem Anstellungsvertrag und den Weisungen der Gesellschafterversammlung.
- 7.3 Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer vertreten.
- 7.4 Die Gesellschafterversammlung kann einem, mehreren oder allen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen.

Sie kann auch einzelne oder alle Geschäftsführer allgemein oder für den Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien, so dass sie befugt sind, die Gesellschaft bei Vornahme von Rechtsgeschäften als Vertreter eines Dritten uneingeschränkt zu vertreten.

8. Zustimmungspflichtige Geschäfte

- 8.1 Der oder die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag, Gesellschafter-

vereinbarungen sowie den Beschlüssen der Gesellschafter zu führen. Sie dürfen nicht ohne Gesellschafterbeschluss Geschäfte und Maßnahmen ergreifen, die über den normalen Geschäftsbetrieb hinausgehen.

8.2 Folgende Geschäfte des/der Geschäftsführer sind von der Zustimmung der Gesellschafterversammlung abhängig:

- a) Vornahme von Investitionen;
- b) Abschluss von Verträgen, die die Gesellschaft länger als ein Jahr binden oder die Gesellschaft zu Leistungen von mehr als EUR 56.000,00 (ca. GBP 50.000,00) verpflichten;
- c) Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen;
- d) Aufnahme neuer und Aufgabe vorhandener Tätigkeitsgebiete;
- e) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten.

8.3 Die Gesellschafterversammlung ist jederzeit berechtigt, weitere Geschäfte und Maßnahmen des/der Geschäftsführer von ihrer Zustimmung abhängig zu machen.

9. Gesellschafterversammlung

9.1 Die Gesellschafterversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Die Beschlüsse sind in einem Protokoll schriftlich festzuhalten.

9.2 Vorbehaltlich Ziffer 10.2 ist die Gesellschafterversammlung insbesondere für die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten zuständig:

- a) Feststellung des Jahresabschlusses;
- b) Beschlussfassung über die Gewinnverwendung;
- c) Bestellung eines Abschlussprüfers;
- d) Änderung der Satzung;
- e) Beschlussfassung über die Grundzüge der inhaltlichen, strategischen und finanziellen Ziele der Geschäftsführung;
- f) Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;
- g) Bestellung, Abbestellung und Entlastung der Geschäftsführer;
- h) Überwachung der Geschäftsführung;

- i) Bestellung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten;
- j) Auflösung der Gesellschaft.
- k) Die Errichtung eines Beirats sowie der Benennung und Abberufung der Beiratsmitglieder nach Ziffer 10.

10. Beirat

- 10.1 Die Gesellschaft kann einen Beirat einrichten.
- 10.2 Der Beirat — sofern vorhanden — hat beratende Funktion gegenüber der Geschäftsführung und der Gesellschafterversammlung. Darüber hinaus kann die Gesellschafterversammlung dem Beirat durch Beschluss Aufgaben nach Ziffer 9.2 lit. a) bis c), e) bis i) übertragen.
- 10.3 Der Beirat hat 5 bis 7 Mitglieder. Die Mitglieder werden von der Gesellschafterversammlung gewählt.
- 10.4 Die Amtszeit der Beiratsmitglieder beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- 10.5 Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

11. Jahresabschluss, Gewinnverwendung

- 11.1 Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss nach den gesetzlichen Vorschriften aufzustellen und zu unterzeichnen.
- 11.2 Über die Gewinnverwendung beschließt die Gesellschafterversammlung. Im steuerlich zulässigen Umfang dürfen Rücklagen gebildet werden.

12. Satzungsänderungen

- 12.1 Die Satzung kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung geändert werden.
- 12.2 Beschlüsse über Änderungen der Ziff. 2, 3, 11 und 13 Abs. 2 dürfen erst ausgeführt werden, wenn das zuständige Finanzamt die gemeinnützigkeitsrechtliche Unbedenklichkeit bescheinigt hat.

13. Auflösung, Vermögensfall

- 13.1 Die Gesellschaft kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung aufgelöst werden.

- 13.2 Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für einen oder mehrere Zwecke der folgenden Zwecke: die Förderung, Wiederherstellung, Erhaltung und der Schutz der Umwelt einschließlich des Schutzes der menschlichen Gesundheit; die Förderung der öffentlichen Bildung in allen Belangen des Gesetzes, der Recht-sprechung und Verwaltungspraxis im Zusammenhang mit der Umwelt; und die Bekämpfung von Armut.

14. Schlussbestimmungen

- 14.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine Regelung als vereinbart, die die Gesellschafter an ihrer Stelle nach Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung getroffen hätten.
- 14.2 Die Gesellschaft trägt die Kosten der Gründung, insbesondere Notar, Gerichts- und Rechts- bzw. Steuerberatungskosten in Höhe von bis zu EUR 2.500,00.
- 14.3 Diese Urkunde ist in deutscher Sprache verfasst und ausschließlich in deutscher Sprache beurkundet. Die englische Übersetzung dient nur der Verständlichkeit, ist jedoch nicht Bestandteil des Inhalts dieser Urkunde und hat für deren Auslegung keine Bedeutung.

ClientEarth ist eine nach englischem Recht errichtete gemeinnützige Organisation, die auf dem Gebiet des Umweltrechts tätig ist. ClientEarth ist eingetragen in England und Wales als Firma unter der Nummer 02863827 und als gemeinnützige Organisation unter der Nummer 1053988, mit Sitz in The Joinery, 34 Drayton Park, London, England, N5 1PB. ClientEarth ist zudem eine eingetragene internationale gemeinnützige Organisation in Belgien (ClientEarth AISBL, Unternehmensnummer 0714.925.038), eine gemeinnützige GmbH in Deutschland (ClientEarth gGmbH, HRB 202487 B), eine eingetragene Stiftung in Polen (Fundacja "ClientEarth Prawnicy dla Ziemi", KRS 0000364218, NIP 7010254208, eine in Spanien eingetragene Stiftung, Fundación ClientEarth Delegación en España, NIF W0170741C, eine eingetragene 501(c)(3) Organisation in den USA (ClientEarth US, EIN 81-0722756) sowie eine Zweigstelle in China (ClientEarth Beijing Representative Office, Registrierungsnummer G1110000MA0095H836), eine eingetragene Tochtergesellschaft in Japan, Ippan Shadan Hojin ClientEarth, Unternehmensnummer 6010405022079, eine eingetragene Tochtergesellschaft und Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Australien, ClientEarth Oceania Limited, Unternehmensnummer 664010655.

ClientEarth gGmbH ist im Lobbyregister unter der Registernummer R003753 eingetragen und hält sich an den von der Bundesregierung und dem Bundestag 2021 beschlossenen Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes.